

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom

über

die Kinderarbeit.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

Wirkungskreis des Gesetzes.

§ 1.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes, das sind Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Arbeit (Kinderarbeit) verwendet oder sonst beschäftigt werden.

Begriff der Kinderarbeit.

§ 2.

Als Kinderarbeit gilt die entgeltliche und die wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelt Dienstleistungen und nicht die Beschäftigung eigener Kinder (§ 3) mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalte.

Wenn das Gesetz von Verwendung der Kinder spricht, ist Verwendung zu Kinderarbeit gemeint.

Eigene und fremde Kinder.

§ 3.

Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit

jenem, der sie beschäftigt, leben, und mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder zu ihm im Verhältnis von Wahlkindern, Wambeln oder Pflegekindern stehen.

Alle übrigen gelten als fremde Kinder.

Allgemeine Beschränkung.

§ 4.

Kinder dürfen nur insoweit verwendet oder sonst beschäftigt werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet und in der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht behindert werden.

Verbotene Betriebsstätten und Beschäftigungen.

§ 5.

In den Betriebsstätten, die in dem $\%$ beigefügten Verzeichnis angeführt sind, dürfen Kinder nicht verwendet oder sonst beschäftigt, zu den dort angeführten Beschäftigungen dürfen sie nicht herangezogen werden. Es bleibt dem Staatsrate vorbehalten, dieses Verzeichnis zu ergänzen und andere weitergehende Beschränkungen der Verwendung und sonstiger Beschäftigung von Kindern zu verfügen.

Lohnsatz.

§ 6.

Insoweit das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder (§ 3) in Geldlohn besteht, dürfen in Anrechnung auf diesen bloß Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, endlich Schulrequisiten zugewendet werden. Der hierbei angerechnete Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen.

Die Verabreichung von geistigen Getränken an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Gebrannte geistige Getränke und Tabak dürfen während oder anlässlich der Arbeit überhaupt nicht verabreicht werden.

Altersgrenze für die Verwendung von Kindern.

§ 7.

Die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten zwölften Lebensjahr ist verboten. Nur in der Landwirtschaft und im Haushalt dürfen Kinder schon nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr zu leichten Arbeiten verwendet werden.

Nachtruhe.

§ 8.

In der Landwirtschaft und im Haushalt ist den Kindern während der Nachtzeit eine ununterbrochene Ruhe von 10 Stunden im Winter (in den Monaten Oktober bis einschließlich März) und von 9 Stunden im Sommer (in den Monaten April bis einschließlich September) zu gewähren. Als Zeit der Nachtruhe haben im Winter die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, im Sommer die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu gelten; die Landesregierungen werden ermächtigt, abweichend von dieser Regel, ohne Verkürzung des gesetzlich bestimmten Ausmaßes der ununterbrochenen Nachtruhe eine andere Abgrenzung der letzteren festzusetzen.

In den übrigen Zweigen der Kinderarbeit ist die Verwendung der Kinder zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens verboten.

Verwendung an Schultagen und schulfreien Tagen. Sonntagsruhe.

§ 9.

An Schultagen dürfen Kinder nicht länger als drei Stunden verwendet werden. Die Verwendung vor dem Vormittagsunterricht und während der dem Nachmittagsunterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden ist verboten. In der Landwirtschaft und im Haushalt beschränkt sich das Verbot allgemein auf die dem Unterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden. Nach Schluß des Unterrichtes ist eine Stunde arbeitsfrei zu halten.

An schulfreien Tagen darf die Arbeit der Kinder nicht länger als vier, in der Landwirtschaft und im Haushalt nicht länger als sechs Stunden dauern.

Die Verwendung an Sonntagen und an den für das Glaubensbekenntnis des Kindes gebotenen Feiertagen ist verboten.

Ausnahmen.

§ 10.

Auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, die aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen (in der Landwirtschaft insbesondere zur Sicherung der gefährdeten Ernte) vorgenommen werden müssen, finden die Vorschriften über die Nachtruhe, über die Beschränkung der Arbeitszeit und über die Sonn- und Feiertagsruhe (§§ 8 und 9) keine Anwendung.

In der Landwirtschaft und im Haushalt ist es gestattet, die Kinder an Sonn- und gebotenen Feiertagen auch regelmäßig zu unaufschiebbaren Verrichtungen heranzuziehen.

Verwendung im Gast- und Schankgewerbe.

§ 11.

Im Betriebe des Gast- und Schankgewerbes dürfen Kinder nicht bei dem Anfüllen der Getränke und bei der Bedienung der Gäste verwendet werden.

Beschäftigung bei öffentlichen Schausstellungen.

§ 12.

Bei öffentlichen Schausstellungen und Ausführungen dürfen Kinder weder verwendet noch sonst beschäftigt werden. Wenn ein besonderes Interesse des Unterrichtes, der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, kann die Bezirksschulbehörde im einzelnen Falle nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme gestatten und auch von der Beobachtung der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Verbote Rücksicht erteilen.

Verwendung von Kindern in der Heimarbeit.

§ 13.

Auf die Arbeitsräume, in denen Kinder zur Heimarbeit verwendet werden, finden die Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung Anwendung.

Beiträge aus öffentlichen Mitteln.

§ 14.

Beiträge aus öffentlichen Mitteln, die dürftigen Personen gewährt werden, gegen den Verzicht, ihre

Kinder zur Arbeit zu verwenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

Anzeigepflicht bei Verwendung fremder Kinder.

§ 15.

Wer fremde Kinder verwendet, hat dies der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes ungesäumt unter Angabe der Art des Betriebes und der Verwendung sowie der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder anzuzeigen.

Er hat ein fortlaufend richtiggestelltes Verzeichnis der verwendeten Kinder anzulegen und es zur jederzeitigen Einsicht der berufenen Aufsichtsorgane bereitzuhalten.

Bei der Kinderarbeit in der Landwirtschaft tritt die Pflicht zur Anzeige und zur Führung des Verzeichnisses erst dann ein, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert.

Arbeitskarte.

§ 16.

Wer fremde Kinder verwenden will — in der Landwirtschaft, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll —, hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind eine besondere Arbeitskarte anzusprechen. Die Arbeitskarten werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters und der zuständigen Schulleitung kosten- und stempelfrei ausgefolgt.

Die einzelne Arbeitskarte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt; bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses muß vor Ablauf des Jahres ihre Erneuerung angesprochen werden.

Legt die Gemeindebehörde oder die von ihr einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgebers die amtsärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

Die Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten der Schulleitung oder des Arztes für die Sittlichkeit, die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädlich oder wenn eine derartige Gefährdung mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers zu befürchten ist. Beschwerden gegen die Verweigerung können innerhalb 14 Tagen bei der der Gemeindebehörde vorgesetzten politischen Behörde eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

Der Arbeitgeber muß die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufbewahren und den berufenen Aufsichtsorganen (§ 17) auf Verlangen vorweisen. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder das verwendete Kind aus dem Kindesalter tritt, so ist sie an dessen gesetzlichen Vertreter anzufolgen oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten werden vom Staatsamte für soziale Fürsorge erlassen.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher bleiben durch diese Anordnungen unberührt.

Aufsicht.

§ 17.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die politischen Behörden erster Instanz zu überwachen. Außerdem werden zur Überwachung der Kinderarbeit besondere Inspektionsorgane bestellt, denen vor allem die Beaufsichtigung jener Betriebe obliegt, in denen Kinder verwendet werden. Auch können die Landesregierungen für die Gemeinden oder Bezirke besondere Kommissionen zur Überwachung der Kinderarbeit, zur Erstattung von Gutachten und Anträgen (§ 22) einsetzen. Zur Unterstützung der politischen Behörden wie der Inspektionsorgane sind die Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge heranzuziehen. Die näheren Bestimmungen sind vom Staatsamte für soziale Fürsorge zu erlassen.

Die Gemeindebehörden, Schulleitungen und Vormundschaftsräte sowie die Gewerbeinspektoren sind verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches alle Aufsichtsorgane des Kinderschutzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen, die Ärzte, die Organe der Seelsorge und der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge, die Funktionäre aller jener Vereine und sonstigen Körperschaften, in deren Wirkungskreis Angelegenheiten der Jugendfürsorge im weitesten Sinne des Wortes fallen, sind insbesondere berufen, Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes den zuständigen Behörden und Organen mitzuteilen; auf Verlangen der politischen Behörden sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit im allgemeinen und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen.

Gelangt die politische Behörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie entsprechende Abhilfe zu treffen. Sie kann die Arbeitskarte entziehen, die Verwendung des Kindes untersagen oder an be-

stimmte Bedingungen knüpfen, erforderlichenfalls die Strafamtshandlung einleiten.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, die gesetzwidrige Verwendung eigener Kinder mit Verweis, bei erschwerenden Umständen mit Geldstrafen bis zu 300 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer einen anderen zu einer Übertretung dieses Gesetzes anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Die politische Behörde kann dem Straffälligen für eine bestimmte Zeit oder für immer die Verwendung fremder Kinder untersagen.

Sie kann diese Verwendung auch Personen verbieten, die von einem Gerichte wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit oder wegen Verletzung oder Gefährdung Unmündiger oder Jugendlichlicher oder von der Gewerbebehörde wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern bestraft worden sind. Übertretungen eines solchen Verbotes werden ebenso bestraft wie Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Verbote.

Von jeder Bestrafung wegen einer Übertretung dieses Gesetzes ist die Vormundschaftsbehörde des gefährdeten Kindes zu benachrichtigen.

Verwendung der Geldstrafen.

§ 19.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Straffälligen zuzuweisen und von dieser zu Zwecken der öffentlichen Jugendfürsorge zu verwenden.

Straflosigkeit infolge Verjährung.

§ 20.

Die Verfolgung wegen einer Übertretung dieses Gesetzes hat ohne weitere Bedingung zu

entfallen, wenn der Schuldige nicht binnen sechs Monaten nach der Tat in Untersuchung gezogen worden ist oder wenn seit der letzten Untersuchungshandlung sechs Monate verstrichen sind.

Vereinbarungen mit anderen Staaten.

§ 21.

Die Regierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Staaten in Wirksamkeit zu setzen, um die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes im Auslande sicherzustellen.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen. Ausnahmen.

§ 22.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Für das erste Jahr seiner Wirksamkeit sind die Landesregierungen ermächtigt, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen, Erleichterungen in der Beobachtung des Gesetzes, welche durch zwingende Umstände begründet sind, einzuräumen.

Außerdem können die politischen Behörden I. Instanz in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Ortschulrates oder der gemäß § 17, Absatz 1, gebildeten Kommission Ausnahmen an den Bestimmungen der §§ 7 und 9, Absatz 2, unter den Vorbehalten des § 4 für die Landwirtschaft und den Haushalt gewähren.

Durchführung.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

Verzeichnis

der

gemäß § 5 des Gesetzes über die Kinderarbeit verbotenen Betriebsstätten und Beschäftigungen.

I. Verbotene Betriebsstätten.

- Ausgang und Kleinvertrieb gebrannter geistiger Getränke, Brennereien, Kellereien und Brauereien;
 Betriebsstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Betriebsstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt;
 Steinbrüche und Gruben;
 Betriebsstätten der Steinmetzen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer und -polierer;
 Ziegeleien, Pflastereien, Zimmereien;
 Kalkbrennereien, Gipsbrennereien;
 Betriebsstätten der Erzeugung und Bemalung von Töpfen, Kacheln und Fliesen;
 Betriebsstätten der Glasbläser, -äher, -schleifer oder -matierer, Glasmaler, mit Ausnahme der Glasbläsereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird;
 Spiegelbelegereien;
 Betriebsstätten, in denen Gegenstände glasiert, auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden;
 Betriebsstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden, Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien;
 Betriebsstätten der Gürtler und Bronzeure;
 Betriebsstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden;
 Metallschleifereien oder -polierereien, Feilenhauereien, Harnischmachereien, Bleiantküpferereien;
 Franzenknüpferereien;
 Betriebsstätten, in denen Quecksilber verwendet wird;
 Betriebsstätten, in denen Blei oder Bleiverbindungen erzeugt, bearbeitet oder verwendet werden;
 Betriebsstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren;
 Betriebsstätten, in denen Zelluloidwaren erzeugt werden;
 Betriebe der chemischen Industrie;
 Abdeckereien;
 Betriebsstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden sowie Färbereien;
 Lumpensortierereien;

Felleinsalzereien, Fellzurichtereien, Gerbereien;
 Betriebsstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren;
 Kofshaarspinnereien, Hasenhaarschneidereien und andere Betriebsstätten, in welchen Tierhaare verarbeitet werden;
 Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien;
 Betriebsstätten der Perlmutterverarbeitung;
 Bäckereien;
 Fleischhauereien;
 Bettfedernreinigungsanstalten;
 chemische Waschanstalten;
 Betriebsstätten der Maler, Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer;
 Fuhrwerksbetriebe;
 Drechslereien;
 Mühlen;
 Schornsteinfegerereien.

II. Verbotene Beschäftigungen.

Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller mit Motoren betriebener Arbeitsmaschinen, Transmissionen und Aufzüge;

Bedienung manuell betriebener Maschinen, mit Ausnahme des Abspulens mit gewöhnlicher Handwinde, beziehungsweise Spulrädern und der Bedienung sogenannter Spinnmaschinen für die Kunstblumen- und Wattefrüchteerzeugung;

Verwendung bei Göpeln und gleichartigen gefährlichen Triebwerken;

Verwendung bei Stroh- und Futtererschneidemaschinen;

Verwendung bei Bau- und Erdarbeiten;

Bedienung von Apparaten, in welchen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden;

Ofen- und Feuerarbeiten;

Arbeitsverrichtungen, die mit Staub- oder Gasentwicklung verbunden sind;

Einsammeln oder Sortieren von Hader und Lumpen;

Mischen oder Mahlen von Farben;

Arbeiten in Kellereien;

Steinklopfen;

Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;

Holzfällen und Holzhacken;

Dreschen;

Mähen;

Hilfsdienste bei Treibjagden;

Negezichen beim Fischen.